



**Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN
Bereich Beschaffung Allgemein
für Reinigungsleistungen (Stand 01.06.2018)**



Inhaltsverzeichnis

1	Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile.....	2
2	Bestimmungen zur Leistungserbringung.....	2
3	Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG).....	3

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Reinigungsleistungen (Stand 01.06.2018)

1 Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile

1.1

Diese Bedingungen ergänzen:

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein.

1.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

1.1.1

- das Bestellschreiben von MAN

1.1.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.1.3

- diese Einkaufsbedingungen

1.1.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein

1.1.5

- die Betriebsmittelvorschriften der MAN

1.1.6

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von MAN

1.1.7

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften

2 Bestimmungen zur Leistungserbringung

2.1

Die Leistungserbringung erfolgt, indem die bestellte Reinigungsleistung vollständig, fachgerecht und fristgemäß erbracht wird.

2.2

Der Vertragspartner stellt alle erforderlichen Arbeitskräfte und wird die Leistungen durch in seiner Firma angestellte Mitarbeiter erbringen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ausschließlich zuverlässiges Personal einzusetzen und gewährleistet diese Zuverlässigkeit gegenüber MAN durch ausreichende Überprüfung seiner Mitarbeiter vor Einteilung zu Reinigungsleistungen im Bereich von MAN sowie ausreichende Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter im Zuge der Ausführung der Reinigungsleistungen.

Soweit im Ausnahmefall mit Zustimmung von MAN vom Vertragspartner Subunternehmer für die geschuldeten Reinigungsleistungen eingesetzt werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, mit dem Subunternehmer eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die dem Subunternehmer ungeschmälert sämtliche Pflichten auferlegt, die den Vertragspartner aus der Bestellung gegenüber MAN obliegen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Reinigungsleistungen (Stand 01.06.2018)

2.3

Sämtliche für die Ausführung der Reinigungsarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel etc. stellt der Vertragspartner. Es dürfen nur solche Maschinen, Geräte und Mittel etc. zur Leistungserbringung verwendet werden, die den öffentlich-rechtlichen und vertraglich einbezogenen Vorschriften und Regelungen entsprechen. Der Vertragspartner garantiert, dass durch die von ihm angewandten Reinigungsverfahren und eingesetzten Reinigungsmittel jedwede Gesundheitsgefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Ferner garantiert der Vertragspartner als Fachunternehmer, dass die von ihm angewandten Reinigungsverfahren und eingesetzten Reinigungsmittel zu keiner unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigung bei den gereinigten Gegenständen oder Flächen führen.

2.4

Es ist dem Vertragspartner, seinen Mitarbeitern und im Ausnahmefall mit Zustimmung von MAN tätigen Subunternehmern untersagt, Einblicke in die Geschäftsvorgänge, Geschäftspapiere, Akten usw. von MAN zu nehmen. Ferner ist es dem Vertragspartner, seinen Mitarbeitern und im Ausnahmefalle mit Zustimmung von MAN tätigen Subunternehmern untersagt, Einrichtungen von MAN gleich welcher Art mit Ausnahme der Sanitärbereiche zu benutzen.

Der Vertragspartner, seine Mitarbeiter und im Ausnahmefall mit Zustimmung von MAN tätige Subunternehmer sind verpflichtet, Gegenstände, die in den zu reinigenden Bereichen gefunden werden, unverzüglich bei MAN oder einer von MAN bezeichneten Stelle abzugeben.

2.5

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf berechtigtes Verlangen von MAN hin einzelne Mitarbeiter bzw. sämtliche in einem Bereich/Objekt tätigen Mitarbeiter nicht mehr für Leistungen im Bereich von MAN zum Einsatz zu bringen. Ein berechtigtes Interesse zugunsten von MAN liegt unter anderem dann vor, wenn es in dem von dem betroffenen Mitarbeiter bzw. den betroffenen Mitarbeitern betreuten Bereich/Objekt zu einer Straftat gegen das Vermögen von MAN oder Mitarbeitern oder Vertragspartnern von MAN kommt und ein Zusammenhang mit den Reinigungsleistungen dieses/dieser Mitarbeiters/Mitarbeiter vom Vertragspartner nicht ausgeschlossen werden kann bzw. wenn wiederholt in einem Bereich/Objekt Teile oder alle der geschuldeten Reinigungsleistungen nicht entsprechend den Vorgaben der Bestellung einschließlich ausgeführt worden sind. Für ausnahmsweise vom Vertragspartner mit Zustimmung von MAN eingesetzter Subunternehmer gilt diese Regelung entsprechend.

2.6

MAN ist berechtigt, den Leistungsumfang einschließlich der Art und Weise der Durchführung und der Leistungszeit zu ändern und entsprechende Anordnungen zu treffen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auch solche Leistungen auszuführen, es sei denn, der Betrieb des Vertragspartners ist auf die Ausführung nicht eingerichtet bzw. ihm ist die Ausführung aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten. Mit diesen Maßgaben ist der Vertragspartner auch verpflichtet, Sonderreinigungen, Reinigungen nach Bau- und Malerarbeiten und vergleichbare Leistungen auszuführen, soweit sie nicht bereits zum vereinbarten Leistungsumfang gehören.

3 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, MAN von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) freizustellen.

Verstößt der Vertragspartner gegen seine Verpflichtungen aus dem AEntG, berechtigt dies MAN zur Kündigung aus wichtigem Grund. Das gleiche gilt, wenn ein Nachunternehmer des Vertragspartners wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus dem AEntG verstößt.